

III. 3. 26. a. oder III. 26.

" XII. und XIII. enthalten keine Stellen  
des sächsischen Landrechts

" XV. 3. 91. b. oder III. 91. 5. 2. 3.

" XVI. 3. 44. c. " " III. 44.

Zu erwähnen ist dabei, daß 1, 36, (nämlich  
in der Handschrift folgenden Artikel) hier als  
1, 40 bezeichnet sind und daß die Plätze mit  
Ziffern von III, 80 und 91 zu sämtlichen  
Stellen markiert sind. — Mit unkenntlich  
ist dagegen die bei diesem Abdruck  
benutzte Handschrift des sächsischen Landrechts  
selbst, weil sie mit 1000  
von 1000, in 4 Büchern zerlegt, ganz unregelmäßig  
abgedruckt sind. Die  
Die Ordnung nach welcher die einzelnen Bücher  
aufeinander folgen, kann die dem Titillisten  
Bücher von dem sächsischen Landrecht und angeht  
sich aus folgenden Zusammenstellung